

Satzung des Vereins Reit- und Fahrverein Rindelbach und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1 Der am 22.11.1982 gegründete Verein Reit- und Fahrverein Rindelbach und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Ellwangen-Rindelbach und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 510217 beim Amtsgericht in Ulm eingetragen.
- 2 Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes.
- 3 Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege;
 - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
 - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 6 Die Mitglieder des Gesamtvorstands (gem. § 10) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für Mitglieder des Gesamtvorstands für ihre Vorstandstätigkeit – eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- 2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Weiteres wird in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.³ Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4 Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Gesamtvorstands Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
- 5 Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Gesamtvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 6 Absatz 7).
- 6 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstands verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- 1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- 2 Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Absatz 1).
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 3.1 wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 3.2 wenn es gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 3.3 wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - 3.4 bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
- 5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied.
- 3 Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind am 15. März fällig. Ab dann beginnt die Säumnisfrist (vgl. § 5 Ziffer 3.3). Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Gesamtvorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- 4 Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 5 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen.
- 6 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 7 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 7.1 auf Beschluss des Gesamtvorstands bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Absatz 5);
 - 7.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 8 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

§ 7

Organe und Haftung

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung und
 - 1.2 der Gesamtvorstand
- 2 Die Haftung aller Gesamtvorstandsmitglieder (gem. § 10), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3 Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 4 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Gesamtvorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Gesamtvorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- 5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
- 8 Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.
- 9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
- 10 Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1 die Wahl des Gesamtvorstands,
 - 1.2 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),
 - 1.3 die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.4 die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - 1.5 die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. §§ 6, 11)
 - 1.6 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - 1.7 die Anträge nach § 3 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 dieser Satzung.
- 2 Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Gesamtvorstandsmitglieder sein.
- 3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 4 Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10

Gesamtvorstand

- 1 Der Verein wird von dem Gesamtvorstand geleitet.
- 2 Dem Gesamtvorstand gehören an
 - 2.1 der/die Vorsitzende
 - 2.2 der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der/die Jugendwart/In
 - 2.4 der/die Kassenwart/In
 - 2.5 der/die Schriftführer/In
 - 2.6 der/die Beauftragte für die Instandhaltung der Vereinsanlage
 - 2.7 der/die Beauftragte für die pferdesportliche Ausbildung
 - 2.8 der/die Vertreter/In der aktiven Reiter
 - 2.9 der/die Vertreter/In der Fördermitglieder
 - 2.10 bis zu fünf weitere Mitglieder
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/In; jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Im Innenverhältnis

- ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 4 Zahlungsbelege sind von dem/der Kassenwart/In bei den Sitzungen des Gesamtvorstands vorzulegen (Vier-Augen-Prinzip).
 - 5 Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 10 Absatz 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, sowie Miet- und Pachtverträge müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 - 6 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
 - 6.1 Bei gerader Jahreszahl werden für 2 weitere Jahre gewählt:
der/die Vorsitzende
der/die Kassenwart/In
der/die Beauftragte für die Instandhaltung der Vereinsanlage
bis zu zwei weitere Mitglieder
 - 6.2 Bei ungerader Jahreszahl werden für 2 weitere Jahre gewählt:
der/die stellvertretende Vorsitzende
der/die Schriftführer/In
der/die Beauftragte für die pferdesportliche Ausbildung
der/die Vertreter/In der aktiven Reiter
der/die Vertreter/In der Fördermitglieder
bis zu drei weitere Mitglieder
 - 6.3 Der/die Jugendwart/In wird von der Vereinsjugend gemäß Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 7 Gesamtvorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
 - 8 Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 - 9 Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 10 Absatz 3) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 - 10 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 10 Absatz 3).
 - 11 Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 - 12 Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstands

- 1 Der Gesamtvorstand entscheidet über
 - 1.1 die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - 1.2 die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen, außer der Beitragsordnung, zu beschließen (vgl. § 6, Absatz 2 und Absatz 5). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3 Der Gesamtvorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - 3.1 mündliche Verwarnung;
 - 3.2 schriftlicher Verweis;
 - 3.3 Abmahnung;
 - 3.4 Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Absatz 3).
- 4 Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 5 Der Gesamtvorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ellwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig jedoch zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben im Teilort Ellwangen-Rindelbach zu verwenden hat.
- 3 Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzungsänderung zur Satzung vom 17. Dezember 2010 wurde am 15. März 2019 in Ellwangen-Rindelbach von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit ___ Ja-Stimmen und ___ Nein-Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen.